Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
LI-9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

3.7 HÖRGERÄTE DER INVALIDENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

Dieses Merkblatt informiert Versicherte der Invalidenversicherung (IV) mit einem Hörproblem.

1 **Wer hat Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung für ein Hörgerät der IV?**
Sie haben Anspruch auf einen Beitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes, wenn Sie eine Hörschwäche haben und durch dieses Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird Ihnen direkt ausbezahlt, und zwar in Form eines Pauschalbetrags, der die Kosten für ein Gerät in einfacher und zweckmässiger Ausführung deckt. Für Minderjährige ist eine Sonderregelung vorgesehen (siehe Ziffer 10).

2 **Welche Voraussetzung muss für einen Anspruch gegeben sein?**
Ein Hörverlust muss von einem HNO-Fachärztin bzw. HNO-Facharzt diagnostiziert werden. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird entweder ein Kostenbeitrag für eine einseitige (monaurale) oder eine beidseitige (binaurale) Versorgung ausgerichtet.

Pauschalbetrag

3 **Welcher Betrag wird mir an ein Hörgerät ausgerichtet?**
Sie erhalten einen festen Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für das Hörgerät. Die Pauschale beträgt:
→ CHF 840.– für eine einseitige (monaurale) Versorgung
→ CHF 1’650.– für eine beidseitige (binaurale) Versorgung.

Übersteigt der Preis für das Hörgerät den Pauschalbetrag, müssen Sie die Mehrkosten bezahlen. Wenn Sie sich hingegen für ein kostengünstigeres Gerät entscheiden, können Sie die Differenz zum Pauschalbetrag behalten.

Der Pauschalbetrag kann nur alle sechs Jahre beansprucht werden, ausser eine HNO-Fachärztin oder ein anerkannter HNO-Facharzt stellt eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Freie Wahl des Hörgeräteanbieters und des Hörgeräts

4 **Bei welchen Anbietern kann ich das Hörgerät beziehen?**
Sie können das Hörgerät bei allen qualifizierten Anbietern beziehen. Das Hörgerät kann frei ausgewählt und in Liechtenstein oder im Ausland gekauft werden.

Antragstellung

5 **Wo reiche ich den Antrag ein, um von der IV ein Hörgerät zu erhalten?**
Sie müssen das Fomular Hilfsmittel IV ausfüllen und bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten einreichen. Für den Ersatz eines alten Hörgerätes genügt ein schriftliches Gesuch an die IV.

Abklärung und Ausrichtung der Pauschale

6 **Wer prüft den Anspruch auf einen Pauschalbetrag?**
Gestützt auf die Diagnose einer HNO-Fachärztin oder eines HNO-Facharztes prüft die IV, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung von einem oder zwei Hörgeräten erfüllt sind. Die IV erlässt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine zusprechende Verfügung.

7 **Wie erhalte ich den Pauschalbetrag?**
Senden Sie das Rechnungsformular, welches Sie von der IV erhalten haben, ausgefüllt zurück, um den Pauschalbetrag einzufordern. Legen Sie dem Formular die Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers bei. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars erwähnt sind.

Sonderregelung für Härtefälle

8 In sehr spezifischen Ausnahmefällen kann die Vergütung höher als der Pauschalbetrag sein.

Sonderregelung für Minderjährige

9 Es werden die effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung übernommen, jedoch nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
→ CHF 2’830.– für eine einseitige (monaurale) Versorgung
→ CHF 4’170.– für eine beidseitige (binaurale) Versorgung

Der Pauschalbetrag kann nur alle sechs Jahre beansprucht werden, es sei denn, eine HNO-Fachärztin oder ein HNO-Facharzt stellt eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.
Bei Minderjährigen richtet die IV die Kostenvergütung direkt den zugelassenen Pädakustikerinnen und Pädakustikern aus.

Besonderes Hörtraining

10 **Wer übernimmt die Kosten für ein besonderes Hörtraining?**
Benötigen Sie im Zusammenhang mit dem Hörgerät ein besonderes Hörtraining, übernimmt die IV die Kosten. Zum Vorgehen in solchen Fällen kontaktieren sie uns bitte.

Kostenbeitrag an Batterien und Reparaturen

11 Die IV übernimmt einen jährlichen Pauschalbetrag für Batteriekosten. Die Pauschale für Erwachsene beträgt CHF 40.– bei einseitiger Versorgung und CHF 80.– bei beidseitiger Versorgung.
Für Minderjährige beträgt die Pauschale CHF 60.– bzw. CHF 120.–. Für Reparaturen durch den Hersteller wird ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes (das erste Jahr ist über die Herstellergarantie gedeckt) und gegen Vorlage einer Kopie der Reparaturrechnung eine Pauschale ausgerichtet.

12 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2
Postfach 84
9490 Vaduz

T +423 238 16 16
F +423 238 16 00
ahv@ahv.li

www.ahv.li